

## **Im Urlaub auf dem Weihnachtsmarkt verkauft**

### ***Aus diesem Grund darf die Arbeitgeberin einer Angestellten nicht kündigen***

Die Bürokauffrau arbeitete 37 Stunden die Woche für ein Unternehmen. Regelmäßig nahm sie im Dezember Urlaub, um ihren Ehemann zu unterstützen, der auf dem regionalen Weihnachtsmarkt einen Stand unterhielt. Als die Arbeitgeberin davon erfuhr, mahnte sie die Angestellte ab: Die Verkaufstätigkeit in der Kälte laufe dem Zweck des Urlaubs zuwider - da sollten sich die Arbeitnehmer erholen - und sei daher verboten.

Als die Bürokauffrau erneut am Marktstand gesichtet wurde, kündigte ihr das Unternehmen. Zu Unrecht, urteilte das Landesarbeitsgericht Köln (2 Sa 674/09): Das Verkaufen auf dem Weihnachtsmarkt verstoße nicht gegen arbeitsvertragliche Pflichten. Und selbst wenn, hätte die Arbeitgeberin ein milderes Mittel wählen müssen, um es abzustellen. Es hätte genügt, der Bürokauffrau im Dezember keinen Urlaub mehr zu geben.

Im Urlaub sollten Arbeitnehmer ihren eigenen Interessen nachgehen, ihre Persönlichkeit entfalten können. Diesem Zweck widerspräche es, wenn sie bezahlte Freizeit dazu nutzten, durch ein weiteres Arbeitsverhältnis Einnahmen zu erzielen. Wenn sie unentgeltlich im Familienbetrieb - oder auch in einer gemeinnützigen Organisation - mithelfen, sei das etwas anderes.

Zudem sei die Frau im Unternehmen nur 37 Wochenstunden beschäftigt. Laut Arbeitszeitgesetz dürfe sie bis zu 48 Wochenstunden arbeiten, also könne sie auch elf Stunden pro Woche etwas dazu verdienen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/im-urlaub-auf-dem-weihnachtsmarkt-verkauft>